

Finanzministerium in Wien
 1. MRZ 1952
 10047

K. K. Nr. 627

1419
 1/5768/103

32 6 80/49 - VI

Empfangsanweisung ^{Postg.-K.}

Die von Spark Kassa Wien
 für Rechnung Gf. Chemin-Hochwin
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten 1.200 S g
 sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:

1. z. Z.	2823/49	Fol.	51	Post	(65/49)	1.200 S	g
2. z. Z.		Fol.		Post	54.874,-	S	g
3. z. Z.		Fol.		Post		S	g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S g

Journ.-Art. 627 ✓
 Empf.

Lager-Nr. **B 63.** Österreichische Staatsdruckerei 9728/51

8819

✓ 6

8819
 9/53.12
 7

1a

I.

Betr.: w.e.

An das

BMf. Justiz,

W i e n I.,
Justizpalast.

Der.....aus Sachverhalt.....bekannt.
Diesbezügliche Erhebungen werden u.e. geführt.

(Nachdemaus Votum.....wird.)

Das BMf beehrt sich daher zu eruchen, entsprechende Weisungen an die Staatsanwaltschaft zu erteilen.

II.

Betr.: w.e.

An das

Bundesministerium für Unterricht,

W i e n I.

Dem BMf wurde bekannt, dass der ~~ent. Reichskanzler~~ des ehemaligen Deutschen Reiches Adolf Hitler im Jahre 1940 von Jaromir Czernin-Morzin das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" um den Betrag von RM 1,650.000,-- erworben hat. Dieses Gemälde verblieb in Linz und war zur Ausstellung im sogenannten Führermuseum bestimmt. Zur Zeit befindet es sich im Gewahrsame der Rep. Österreich.

Nachdem ^{w.e. an der Kl.f. steht wegen der in Linz eines} beabsichtigt ist, gegen Adolf Hitler ein selbständiges Verfahren gem. § 24 VvVVG 1944 zwecks Verfall des in Österreich befindlichen Vermögens ^{herausgehenden Gründe} einzuleiten, ersucht das BMf um Mitteilung, ob da weitere Kunstgegenstände, die Eigentum Adolf Hitler's sind und sich z.Zt. in Österreich befinden, bekannt sind.

pers. Vermögenswerte

..... 4. März 1952.

Hein

[Handwritten signature]

A b s c h r i f t.

Bundesministerium für Finanzen.

GZ. AE 191.457-32/52

Betrifft: Adolf H i t l e r,
Einleitung eines Ver-
fahrens gem. § 24 VwVwG

.....

Aus dem Akte der Abt. 35, Z. 198.753-35/51 ist nachstehendes zu
ersehen:

Adolf Hitler hat im Jahre 1940 von dem österr. Staatsbürger
Jaromir Czernin-Morzin das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler
in seinem Atelier" um den Kaufpreis von RM 1.650.000.- erworben.
Das Bild war zur Aufstellung in dem "Führermuseum" in Linz bestimmt,
wo es auch verblieb. Der gegenwärtige Wert des Bildes dürfte sich
auf über 1.000.000 Dollar stellen.

Der Voreigentümer hat bereits gegen die Rep. Österreich ein Rück-
stellungsverfahren eingeleitet, das jedoch in allen drei Instanzen
meritorisch abgewiesen wurde. Die Oberste Rückstellungskommission
sprach dabei - ohne auf die Frage der Passivlegitimation der Rep.
Österr. überhaupt einzugehen - von einem krassen Fall missbräuchlicher
Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller.

Nunmehr hat der Antragsteller einen neuerlichen Rückstellungs-
antrag gegen das Deutsche Reich eingebracht, wobüber zur Zeit in
Erster Instanz verhandelt wird.

Das Bild befindet sich zur Zeit in Gewahrsame der Rep. Österr.
(Bund. Min. d. Unterricht). Ob noch andere Vermögenswerte Hitlers in
Österreich vorhanden sind, ist he. nicht bekannt.

Nachdem Hitler als Führer und Reichskanzler des ehem. Deutschen
Reiches als Kriegsverbrecher im Sinne des KVG 1947 anzusehen ist,
besteht seitens der Rep. Österr. ein Interesse daran, dass die im KVG

angedrohte Strafe des Vermögensverlustes in einem selbstständigen Verfahren gem. § 24 VvVVG 1947 ausgesprochen wird.

Wegen des besonderen Falles wäre diesbezgl. an das Bundesministerium für Justiz heranzutreten, welches entsprechende Weisungen an die Staatsanwaltschaft geben könnte.

Ob weitere Kunstgegenstände Hitlers in Österreich vorhanden sind, wäre eventuell durch das Bundesministerium für Unterricht in Erfahrung zu bringen.

Erhebungen in der Grundbuchskartei der Abt. 35 ergaben, dass Liegenschaftsbesitz Hitlers nicht vorhanden sein dürfte.

Es hätte schon zu ergehen:

Betrifft: w.e.

I-

An das Bundesmin.f. Justiz

W i e n, I.,
Justizpalast.

Der aus Sachverhalt bekannt.

Diesbezgl. Erhebungen werden u.e. geführt, nachdem aus Votum..... wird.

Das Bundesmin.f. Finanzen beehrt sich daher das Bund. Min.f. Justiz zu ersuchen, entsprechende Weisungen an die Staatsanwaltschaft zu erteilen.

II.

Betrifft: w.e.

An das

Bundesministerium für Unterricht

W i e n, I.,

Dem Bundesminist.f. Fin. wurde bekannt, dass Adolf Hitler im Jahre 1940 von Jaromir Czernin-Morzin das Gemälde von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" um den Betrag von RM 1.650.000.- erworben hat. Dieses Gemälde verblieb in Linz und war zur Aufstellung im sogenannten Führermuseum bestimmt. Zur Zeit befindet es sich im Gewahrsame der Rep. Österr.

Nachdem u. e. an das Bundesministerium für Justiz wegen Einleitung eines gegen Adolf Hitler gerichteten selbstständigen Verfahrens gem. § 24 VvVvG 1947 zwecks Verfall des in Österreich befindlichen Vermögens herangetreten wurde, ersucht das Bundesministerium für Finanzen um Mitteilung, ob da. weitere Kunstgegenstände bzw. Vermögenswerte, die Eigentum Adolf Hitlers sind und sich zur Zeit in Österreich befinden, bekannt sind.

4. März 1952
Unterschrift.

7/1 7. SS. HAS THIS SOMETHING TO DO WITH THIS CASE ??

Abschrift.

44 R 233/52

13

Das Landesgericht für ZRS.Wien als Rekursgericht hat in der Abwesenheitspflegschaftssache Deutsches Reich, infolge Rekurses des enthobenen Abwesenheitskurators Dr. Wilhelm Philipp, RA. in Wien I., Annagasse 3 a, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt - Wien vom 9.1.1952, 6 P 260/51-7, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefaßt:

Es wird dem Rekurse
n i c h t Folge gegeben.

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschlusse wurde Dr. Wilhelm Philipp seines Amtes als Kurator enthoben und an seiner Stelle Dr. Viktor Peter Harant, RA. in Wien I., Kohlmarkt 5, als Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich bestellt und angewiesen, die Interessen des Kuranden in dem zu 63 RK 204/51 bei der Rückstellungskommission beim Lg.f./ZRS. Wien anhängigen Rückstellungsverfahren zu wahren.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des enthobenen Abwesenheitskurators, dem der Erfolg zu versagen war.

Auszugehen ist davon, dass das bürgerliche Gesetzbuch keine besonderen Bestimmungen darüber getroffen hat, aus welchen Gründen ein Kurator vom Gerichte entlassen werden muss oder kann. Es gelten daher auch für die Aufhebung der Pflegschaft die Vorschriften des Vormundschaftsgerichtes, soweit sie anwendbar sind. Es kommen daher alle Endigungsgründe der §§ 249 ff ABGB in Betracht, die von der Minderjährigkeit als dem Grunde der Vormundschaft unabhängig sind, also auch die Entlassungsgründe des § 254 ABGB. Nach dieser Gesetzesstelle kann das Gericht den Kurator entlassen, wenn sich dessen Beibehaltung als im Interesse der pflegebefohlenen Person abträglich erweist (Klang 1. Band, 1. Halbband, s. 283/255, siehe auch EschdG. des OGH. vom 3.5.1935, 4 Ob 116/35). Den gleichen Standpunkt vertritt

auch die vom Rekurswerber angeführte Entscheidung 44 R 396/51, die ausspricht, dass ein Kurator, abgesehen von dem Falle der Pflichtwidrigkeit und dem der Unfähigkeit, auch dann entlassen werden kann, wenn ein Ausschliessungsgrund kraft Gesetzes vorliegt.

Die Enthebung des Kurators im vorliegenden Falle erfolgte weder wegen einer Pflichtwidrigkeit noch wegen Unfähigkeit, sondern weil, wie das Erstgericht ausführte, "in Pflugschaftssachen auch jede nur entfernte Möglichkeit einer Kollision vermieden werden sollte". Besteht jedoch die Möglichkeit und auch nur die leiseste Möglichkeit einer Kollision, so liegt eine "Bedenklichkeit" im Sinne des § 254 ABGB. vor, die einen gesetzlichen Grund für die Entlassung des Kurators bildet.

Die Bedenklichkeit muss nicht etwa in einem Verhalten des Kurators gelegen sein. Eine solche Bedenklichkeit behauptet der angefochtene Beschluss auch gar nicht. Sie liegt vielmehr in folgender der Tatsache. In O.Nr.1 beantragte Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch Dr. Michael Stern, die Bestellung eines Abwesenheitskurators für das Deutsche Reich und brachte unter einem hiefür Dr. Wilhelm Philipp in Vorschlag. Grundsätzlich hat jedoch die Bestellung eines Abwesenheitskurators durch das Pflugschaftsgericht aus der Liste, dem Turnus entsprechend, derart zu erfolgen, die die Auswahl vom Gerichte vorgenommen wird und ist hiebei auf die vom Antragsteller namhaft gemachten Personen nicht Bedacht zu nehmen. Es hätte daher Dr. Philipp gar nicht zum Kurator bestellt werden sollen. Schon der Umstand allein, dass die Bestellung des Dr. Philipp über Vorschlag des gegnerischen Vertreters erfolgte, kann zu Kollisionen führen. Die geringste Kollisionsmöglichkeit jedoch erweist sich als dem Interesse des Pflegebefohlenen abträglich. Es war daher schon aus diesem Grunde die ämtliche Entlassung gerechtfertigt, ohne dass es nötig war, auf die in der Eingabe der Finanzprokurator erhobenen Bedenken überhaupt einzugehen.

Es war daher dem Rekurse der Erfolg zu versagen und wie im Spruche zu entscheiden.

Landesgericht für ZRS. Wien
Abt. 44, am 13. März 1952.

Dr. Ludwig Nedjela.
Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der
Geschäftsabteilung:

Auer e. h.

U. 70047/52

7449

Z1.8819/52
1219

Z1.8818/52
1220

BV. 16.3. auf 16.4. überl. *SM*

VI/5168/101,102, 103

63 Rk 204/51

An die
Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.

W i e n

< aus UN.99 >

Vorbereitender Schriftsatz der Finanzprokuratur

3 fach, 1 R.

I.

Der vorliegende Rückstellungsantrag richtet sich gegen das Deutsche Reich, das von dem Antragsteller als "einer der Erwerber" des seinerzeit in seinem Eigentum gestandenen Bildes "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer bezeichnet wird. Der Antragsteller ist in seinen ganzen bisherigen umfangreichen Äusserungen den Beweis schuldig geblieben, ~~wieso~~ auf welche Umstände sich die von ihm behauptete und vom Kurator des Antragsgegners wie auch von der Prokurator bestrittene Passivlegitimation des Deutschen Reiches in diesem Verfahren stützen soll.

Das gegenständliche Gemälde wurde, wie aus den Akten eindeutig hervorgeht und auch vom Antragsteller nicht bestritten wird, von Adolf Hitler persönlich gekauft, was ja auch vom Antragsteller als Hauptgrund ins Treffen geführt wird, warum ~~xxxxxxxxxxxx~~ dieser Verkauf eine Entziehung gewesen sein soll. ~~Als~~ den beim Fideikommissakt befindlichen Unterlagen geht hervor, dass in dem Kaufantrag vom 4.10.1940, der

Bezeichnet	
Erhalten	
Beurteilt	15. März 1952

3 f 1 R
Key

am gleichen Tage von dem jetzigen Antragsteller mit einem an den "Führer und Reichskanzler Adolf Hitler" gerichteten Schreiben angenommen wurde, dieser selbst als Käufer auftritt und als solcher bezeichnet wird, ohne dass das Deutsche Reiches überhaupt Erwähnung ~~getan~~ würde. Dass Hitler schon auf Grund seiner Einnahmen aus dem Buch "Mein Kampf" ohne weiteres imstande war, das Bild aus eigenen Mitteln zu kaufen, darf als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden. Der Gegenbeweis, nämlich dass das Bild aus Geldern des Deutschen Reiches und auf dessen Rechnung gekauft worden ~~ist~~ sein soll, ist dem Antragsteller nicht gelungen, da der von ihm geführte Zeuge Heinrich Hoffmann, zugeben musste, dass ihm darüber nichts bekannt sei; im übrigen wäre auch dieser Umstand angesichts der Stilisierung des Kaufvertrages irrelevant.

Es wäre nun zu prüfen, ob das Deutsche Reich etwa später das gegenständliche Bild erworben hat, was anscheinend aus dem Umstand abgeleitet werden soll, dass Hitler angeblich die Absicht hatte, es der geplanten Linzer Galerie einzuverleiben. Dazu wäre zunächst zu bemerken, dass der gesamte Besitz der von Hitler geplanten Kunstinstitute in Linz nach seinen Intentionen Eigentum des Reichsgaues Oberdonau und nicht des Deutschen Reiches sein sollte, wie aus dem Runderlass des Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers vom 8.10.1942, Nr. 11477 A III, an die beteiligten Reichsminister und Reichsstatthalter hervorgeht (ergangen anlässlich des von Hitler persönlich unterzeichneten

Erlasses vom 30.9.1942 über die Errichtung eines Münzkabinetts in Linz. § 1 dieses Erlasses lautet: In Linz ist ein Münzkabinett einzurichten. Es bildet einen Teil des Linzer Kunstmuseums und ist Eigentum des Reichsgaues Oberdonau... Selbst wenn das Bild also tatsächlich diesem Museum, das niemals zustande gekommen ist, einverleibt worden wäre, wäre es also nicht Eigentum des ~~jetzt~~ als Antragsgegner nominierten Deutschen Reiches geworden. Zu einer Übergabe an dieses geplante Museum ist es aber tatsächlich niemals gekommen, sondern das Bild wurde wegen der Kriegssereignisse geborgen und blieb als Eigentum Hitlers bis zur Übergabe an die Republik Österreich an seinem Bergungsort. >

Die Rep. Österreich hat in dem gegen sie geführten und rechtskräftig abgeschlossenen Rückstellungsverfahren niemals geleugnet, Erwerber im Sinne des 3. Rk-Ges. zu sein, auf welcher Voraussetzung ja die Abführung dieses ganzen Verfahrens basierte. Aus der Durchführung dieses Verfahrens ergeben sich aber im Zusammenhalt mit der Bestimmung des ~~Ab~~ § 2, Abs. 3 des 3. Rk-Ges. folgende Konsequenzen:

1) Gegen das Deutsche Reich kann niemals ein Rückstellungsverfahren wegen dieses Objektes geführt werden, da es das Bild zu keiner Zeit in seinem Besitz gehabt hat und damit nicht Erwerber im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung geworden ist.

2) Der Antragsteller muss das Ergebnis des gegenüber der Rep. Öst. als letztem Erwerber abgeführten Verfahrens gegen sich wirken lassen, da in diesem Ver-

fahren auf Grund eines minutiösen Beweisverfahrens das Nichtvorliegen einer Entziehung festgestellt wurde. An diesem Ergebnis kann sich durch kein weiteres Verfahren etwas ändern, da ~~der Ankauf~~ ^{angekauft} der Ankauf ~~der Ankauf~~ durch Hitler erfolgt ist und allein die Umstände dieses Ankaufes, massgeblich sind, durch wieviele Hände das Objekt später auch gegangen sein mag. Auch im vorliegenden Verfahren könnten nur wieder diese Umstände überprüft werden, womit sich der Antrag aber als der Versuch einer Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens, die im ~~im~~ Rückstellungsverfahren unzulässig ist, darstellt. Es kann dem Antragsteller ~~gegen~~ nicht zugestimmt werden, eine derartige unzulässige Wiederaufnahme durch Einbringung eines Rückstellungsantrages gegen einen - hier übrigens gar nicht vorhandenen - Zwischenverwerber # zu erreichen.

II.

In dem Schriftsatz vom 12.2.1952 - eingebracht durch den fünften Rechtsvertreter, den der Antragsteller in den Rückstellungsverfahren bezüglich dieses Bildes bemüht - glaubt ~~der Antragsteller~~ gegen die Entscheidungen aller drei Instanzen in dem rechtskräftig abgeschlossenen Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47 polemisieren zu müssen, wobei er den Anschein zu erwecken versucht, dass diese Entscheidungen nur auf den Ergebnissen der mündlichen Streitverhandlung aufgebaut seien. Damit soll offensichtlich der - für den Standpunkt des Antragstellers allerdings äusserst ungünstige - Umstand verschleiert werden, dass die Vorgänge um den Verkauf des Bildes, wie auch bezüglich der vorherigen jahrelangen intensiven Verkaufsbemühungen durch umfangreiches, der Kommission vor-

liegendes Aktenmaterial eindeutig geklärt wurden und alle Zeugenaussagen angesichts dieses Materials nur mehr eine illustrierte Bedeutung haben konnten. Ein Blick auf das Rückstellungserkenntnis vom 11.1.1949 beweist, mit welcher Intensität sich die Kommission mit diesen Unterlagen befasst hat und die Oberkomm. hat dies auch sehr zu Recht in ihrem Erkenntnis/ vom 30.3.1949 bestätigt, wobei sie die Ergebnisse, zu denen die erste Instanz gelangt ist, vollinhaltlich übernommen hat. Die rechtlichen Fragen wurden sodann noch einmal von der ÜRK. ~~noch einmal~~ eingehend überprüft und haben sie im Beschluss vom 14.5.1949 zu dem Ergebnis gelangen lassen, dass es sich im vorliegenden Falle um einen krassen Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme der Rückstellungsgesetze durch den Antragsteller handle.

Zu einzelnen Punkten der Angriffe, die der Antragsteller gegen die Entscheidungen der drei Instanzen im früheren Rückstellungsverfahren führen zu müssen glaubt, um so eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen, wäre zu bemerken:

1) Politische Verfolgung: Der Antragsteller ist bisher jeden Beweis schuldig geblieben und bietet auch jetzt keinen ~~anführ~~ ^{einw. schriftl.} an, dass er ~~zur~~ Zeit der behaupteten Entziehung unterworfen war (Die politische Verfolgung muss zur Zeit der behaupteten Entziehung bestanden haben: Rkv 144/49 v. 30.4.1949). Die anekdotenartigen Behauptungen des Antragstellers über die angeblich unfreundliche Einstellung unter-

geordneter lokaler Parteiorgane ihm gegenüber, sowie die Tatsache eines angeblichen einmaligen Verhöres sind nicht geeignet, den Antragsteller in die Gruppe der politisch Verfolgten einzureihen (Personen, die wegen ihrer katholischen oder österreichischen Einstellung bekannt waren, sind aus diesem Grund allein noch nicht als politisch verfolgt anzusehen. Die bloße Furcht vor einer Gewaltmassnahme, ~~etwa einer gar nicht angedrohten Enteignung~~, reicht nicht hin, um den Zusammenhang zwischen dem Kaufvertrage und der NS-Machtübernahme herzustellen: Rkv 203/49 v.21.5.1949. Für die Beachtlichkeit einer politischen Verfolgung ist zu fordern, dass sie nicht nur in jener Gefährdung bestanden hat, der jeder, der nicht der NSDAP. angehört hatte, ausgesetzt gewesen war, sondern, dass sie zu konkreten Massnahmen geführt hat, Rkv 356/49 v. 8.10.1949. Die bloße Tatsache, dass sich der Verkäufer mit den nationalsozialistischen Parteigewaltigen verhalten wollte, weil es damals nicht angenehm war, mit diesen Kreisen in einen Gegensatz zu geraten, ist nicht hinreichend, eine Entziehung zu begründen: Rkv 263/49 v.25.6.1949). Der Antragsteller müsste also konkrete, ernstliche Verfolgungsmassnahmen, die vor dem Verkauf des Bildes ^{gegen ihn wurden} gerichtet ~~würden, unter Beweis stellen~~ *nachweis* bzw. er müsste zumindestens beweisen, dass ihm im Zusammenhang mit den Verkaufsverhandlungen für den Fall seiner Weigerung ein näher konkretisierter Nachteil angedroht wurde und zwar von einer Seite, die diesen Nachteil auch hätte verwirklichen können. Es müsste ihm also direkt mit Verhaftung, ~~entschädigungsloser~~

~~Enteignung~~ usw. gedroht worden sein, während er selbst in dieser Richtung nur eine allgemein gehaltenen Phrase des Dr. Posse anführen kann.

Der Antragsteller sucht nun seinen Standpunkt durch den neu geführten Zeugen Hofmann zu erhärten und behauptet in diesem Zusammenhang, dass dessen Aussage höher zu werten sei als die frühere der Beamten des Bundesdenkmalamtes und dass er die Angelegenheit - im Gegensatz zu jenen - aus eigener Wahrnehmung kenne. Tatsächlich beweist ein Vergleich dieser Aussagen genau das Gegenteil: Während die Beamten des Denkmalamtes aktenmässig und als Kunstfachleute mit der Angelegenheit eingehend befasst waren, hat Hofmann weder aktenmässig noch persönlich damit das Geringste zu tun gehabt. Er hat vielmehr davon nur durch gelegentliche Bemerkungen Hitlers in Gesprächen mit ihm - seinem "Leibphotographen" - gehört; die angebliche Bemerkung Hitlers, er müsse das Bild so oder so erhalten, ist vollkommen uninteressant, da sie - wenn sie überhaupt gemacht wurde - einem unbeteiligten Dritten gegenüber abgegeben wurde, der sie auch nicht dem jetzigen Antragsteller hinterbracht hat, so dass dieser sich also ~~auch~~ nicht dadurch bedroht fühlen konnte. Die Bemerkung, ~~als solche selbst wenn sie in diesem Zusammenhang gefallen sein mag der Mentalität Hitlers entsprechen, sie wird aber durch dieses ganze Verhalten in dieser Sache nicht bestätigt.~~ Hitler hatte es eben nicht nötig, irgendwelche Druckmittel anzuwenden, da der Antragsteller im Gegensatz zum früheren Hauptkennzeichen ohnedies zum Verkaufe bereit war und es diesem - wie im ersten Rückstellungsverfahren sehr richtig und

*Frei zur Zeit
des Vertrags
abschlusses
nicht kannte
und*

solle

selbst wenn sie in diesem Zusammenhang gefallen sein mag der Mentalität Hitlers entsprechen, sie wird aber

das durch ~~dieses~~ *Hitlers* ganze Verhalten in dieser Sache nicht

bestätigt. Hitler hatte es eben nicht nötig, irgend-

welche Druckmittel anzuwenden, da der Antragsteller

ohnedies zum Verkaufe bereit war und es diesem - wie

im ersten Rückstellungsverfahren sehr richtig und

durch Zeugenaussagen belegt festgestellt wurde -
nur um das Geld ging. ~~Dass er dabei vielleicht von~~
dem schliesslich erzielten Kaufpreis nicht befriedigt
war, kann an dessen Angemessenheit nichts ändern
und wird unten noch zu behandeln sein.

Wenn der Antragsteller nun noch die Aussage
des Dr. Lerche zu seinen Gunsten heranziehen
will, so ~~kann~~²⁴ nur auf die darin enthaltenen Widersprüche
und die offenbar auf die lange Zeitdauer zurückzuführen-
de Unsicherheit dieser Angaben hingewiesen
werden, um deren Glaubwürdigkeit beurteilen zu können.

Nachdem also kein Beweis für die politische
Verfolgung des Antragstellers zur Zeit des Verkaufes
erbracht werden konnte, verbleibt ihm nur das Argument
der jüdischen Versippung seiner Gattin. Dass
dieser Umstand - wenn er überhaupt gegeben war - im
Zusammenhang mit den Verkaufsverhandlungen von Seiten
des Käufers in keiner Weise ausgenützt oder auch nur
erwähnt wurde, ist bereits von allen Zeugen bestätigt
worden. Es ~~würde~~ also nur die Rechtsvermutung einer
politischen Verfolgung übrigbleiben, wenn erwiesen
wäre, dass die Gattin des Antragstellers Mischling
ersten Grades war. Die bisherigen Aussagen verneinen
dies fast durchwegs und es muss jedenfalls verwundern,
dass der Antragsteller den eindeutigsten möglichen

Beweis, nämlich den dokumentarischen, (bisher nicht
versucht, ja nicht einmal angeboten hat. Im übrigen ist #

2) Bei all dem bleibt der Umstand, dass die
- nicht bewiesene-Tatsache einer politischen Verfolgung
dem Antragsteller auch nicht zum Durchdringen
seines angeblichen Rückstellungsanspruches verhelfen

zu treffen seiner Behauptung der Beweis dafür nicht schwer zu finden wäre.

was von ihm selbst
gar nicht behauptet
wird

es gerade in Adelskreisen
üblich, die Genealogie
und damit die Abstammung -
valutätrime genealogies
zu überprüfen, so dass
dem Antragsteller bei
Zutreffen seiner Behauptung der Beweis dafür nicht schwer zu finden wäre.

könnte, da auf jeden Fall - aktenmässig festge-
stellt der Befreiungstatbestand ~~nach~~ vorliegt.
Der Antragsteller sucht dies nun wieder durch
den Hinweis auf das angebliche Angebot des Staats-
sekretärs Mellon auf 1 Million \$ zu entkräften.
Diese Behauptungen erfordern eine grundsätzliche
Erwiderung: Es mag sein, dass damals im Ausland
dieser Preis zu erzielen gewesen wäre, dies und
selbst ein allfälliges noch höheres Angebot ist
aber für die Beurteilung des vorliegenden Falles
völlig ~~inallerwert~~ ^{unbedeutend}. Der ~~XXXXXX~~ Antragsteller
hätte von der österr. Kunstverwaltung niemals
die Bewilligung zur Ausfuhr des Bildes erhalten.
Alle gegenteiligen Behauptungen widerlegen sich
durch die bereits im ersten Verfahren vorgelegten
kompletten Akten über diese Angelegenheit, wonach
die ^{staatliche} Kunstverwaltung als massgebliche Stelle ihren
ablehnenden Standpunkt gegenüber jedem Ausfuhr-
plan bis zur Okkupation Österreichs kompromiss-
los aufrechterhalten hat. Es kann daher nicht von
den Illusionen und Hoffnungen des Antragstellers
ausgegangen werden, sondern nur davon, welchen
Preis er im Inland hätte erzielen können. Dazu ist
zunächst festzustellen, dass er das Bild in Öster-
reich mangels der entsprechenden Kaufkraft über-
haupt nicht hätte verkaufen können und auch tat-
sächlich kein Angebot erhalten hat. Erst die Ok-
kupation Österreichs hat dem Antragsteller also
überhaupt die Möglichkeit gegeben, den von ihm
angestrebten Verkauf zu verwirklichen.

Auch dann hätte er es nicht an irgend jemand
anderen als an Hitler oder an das Deutsche Reich
verkaufen können, da die Wiener Denkmalsschutz-
stellen - wie der Fall Göring-Reemtsma beweist -
in der Lage waren, jeden Verkauf über die Grenzen
der damaligen "Ostmark" hinaus zu ^{verhindern} ~~hinter~~treiben,
und zwar aus Erwägungen, die mit dem Nationalsozia-
lismus nicht das Geringste zu tun hatten, sondern
die nur - wie schon vor 1938 - der Wahrung des
österr. Kunstbesitzes dienen. Wenn der ~~Verkäufer~~
Antragsteller dennoch durch seinen bevollmächtigten
Vertreter weitere Verkaufsbemühungen machte und
selbst ein Angebot an die öffentliche Hand richtete,
~~das sich von dem schliesslichen Verkaufspreis nicht~~
~~mehr wesentlich unterscheidet,~~ kann er sich heute
nicht darüber beschweren. ^{*} ~~Das der Preis dann etwas~~
niedriger lag, als damals gefordert wurde, ent-
spricht den Usancen beim Kauf von derartigen Objek-
ten, ~~was~~ bei denen sich von selbst eine Art von
Preisregelung verbietet und daher von vorneherein
~~mehr gefordert wird, als zu erwarten ist.]~~

* Einschaltung
Blatt 6

Zusammenfassend muss also bemerkt werden,
dass auch das jetzige Vorbringen des Antragstellers,
dass ja praktisch nur eine Wiederholung seiner Argu-
mente im ersten Verfahren darstellt, nicht geeignet
ist, die ^{mit äusserster Sorgfalt und Gewissenhaftig-}
^{gedurchgeführten Verfahren} ~~verfassten~~ früheren Entscheidungen zu
erschüttern. Die Prok. beantragt daher, ~~was~~ die
Beweisanträge des Antragstellers als unerheblich abzu-
~~weisen~~ ^{weisen} und den Rückstellungsantrag wegen Mangels der
Passivlegitimation zurück-, in eventu ihn abzuweisen.

D. H. Müller

10/3.52
am. 27

001214

* Der Antragsteller drängte in ständigen persönlichen Vorsprachen seines Vertreters Dr. Egger bei Dr. Berg darauf, für den unterbliebenen Verkauf ^{an Reemtsma} den beabsichtigten Staatsankauf zu verwirklichen und stellte schliesslich, als auf Grund ausführlicher Berichte an die Reichskanzlei von dieser ein Verkaufsangebot verlangt wurde (Brief des Chefs der Reichskanzlei im Akt IV-4b 7837/40), am 12.4.1940 ein schriftliches Anbot, in dem er von selbst 1.5 Millionen RM verlangte (Akt U 8123-4b/40). In den darauf folgenden Verhandlungen mit dem Antragsteller, die durch die Reichsstatthalterei Wien (Min. Rat Habermann) geführt wurden, ging deren Bestreben dahin, den Forderungen des Antragstellers durch Ermässigung seiner Erbbesteuerung zu entsprechen und zwar durch Herabsetzung der beim Verkauf an Reemtsma beabsichtigten Nachbesteuerung von Rm 550.000.- (Akt U 8123), so dass sich bei Berücksichtigung der Gebühren aus dem Verkaufserlös des Bildes - trotz eines geringeren Kaufpreises gegenüber dem Preise Reemtsma - ein zumindest gleicher Reinerlös entsprechend der Forderung des Antragstellers ergäbe (Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 B und S 3837 B). Wie sich aus diesen Akten deutlich ergibt (Brief des Reichsleiters Bormann an den Kaufbeauftragten Hitlers Dr. Posse in beglaubigter Abschrift) wollte nun Hitler infolge eines weiteren und nach der Diktion selbst dieses Briefes vom Antragsteller freiwillig gestellten neuerlichen Angebotes das Bild um 1.4. Mill. RM einschliesslich einer Ge-

bührenkompensation von RM 250.000.- persönlich kaufen. Dieser Kauf kam dann auch zustande, wobei der Kaufpreis von 1.65 Mill. RM dem Antragsteller sofort zur freien Verfügung angewiesen wurden, was von ihm ja auch nicht bestritten wird. Seine Einstellung zu diesem Verkauf zeigt die unmittelbar danach gerichtete Eingabe seines Vertreters an das Fideikommissgericht vom 10.10.1940, worin ausgeführt wird, dass der Antragsteller darin die vollkommenste und erfreulichste Lösung erblicke und das Anbot daher unverzüglich angenommen habe. Darüber hinaus wird auch der Preis in dieser Eingabe als erwünscht und günstig bezeichnet, was durch die vom Gericht eingeholten Gutachten auch bestätigt wurde (Akt FS I 5/38 des OLG.Wien). Wenn der Antragsteller jetzt den Eindruck dieser Eingabe hinwegzudeuten versucht, so ist ihm entgegenzuhalten, dass nicht der geringste Beweis erbracht oder nur versucht wurde, wonach er dazu gezwungen worden wäre.

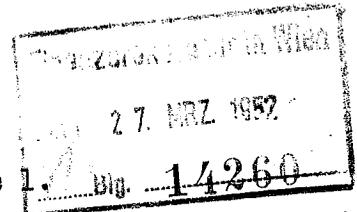
Der Antragsteller war auch bei schliesslich veranschlagten Gesamterbgebühr von RM 380.000.-, gegenüber RM 550.000.- für den Verkauf an Reemtsma, günstiger gestellt worden, da sich statt eines durch Erbgebühren von RM 550.000.- verminderten Verkaufspreises von RM 1.8 Mill. ~~RM~~ ein lediglich um RM 380.000.- geminderter Verkaufspreis von RM 1.65 Mill. ~~RM~~ ergab, so dass er ~~er) statt~~ ^{netto} RM 1,250.000.- ^{netto} einen Betrag von RM 1,270.000.- netto erhielt.

An die

Finanzprokuratur,

W i e n I.

Rosenbursenstrasse 1.



In der Rückstellungssache Czernin Morzin gegen Deutsches Reich
 ersucht die gefertigte Kommission um eine weitere Gleichschrift
 des zur Zl.lo.o47/52,VI.,gelegten Vorbereitenden Schriftsatzes,
 eingelangt am 17.3.52.,zwecks Zustellung an den zweiten Rechts-
 beistand des Antragstellers,nämlich Dr.Michael Stern.

2050

Rückstellungskommission
 beim Landesgericht für ZRS Wien.
 Wien 5.,Mittersteig 25.
 Abt. 63,am 17.3.52.

17/5168/105

Dr. Franz Scheidl
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Leiter der Geschäftsabteilung

Scheidl

12461

6

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postcheckkonto 129.821

Rubrik

Z1.10.047/52
VI

17. MRZ 1952
Eingel. am
fach, mit
Kahlschmitt

63 Rk 204/51

27

An die

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.

Wien .

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, Villa Seerose

vertreten durch Dr. Paul Georg Glass, Rechtsanwalt in Wien I., Saltorgasse 7,

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 9.1.1952, 6 P 260/51-7 bestellten Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harant, Rechtsanwalt in Wien I., Kohlmarkt 5,

Auf Seiten des Antragsgegners beigetreten die Finanzprokurator zum Schutze öffentlicher Interessen gemäss § 1 (3) Prokuratorgesetz.

wegen Rückstellung eines Gemäldes
Streitwert: S 10,000.000.-.

Vorbereitender Schriftsatz der Finanzprokurator.

3fach, 1 Rubrik.

beim Landesgericht für ZRS in Wien

Eingel. am 27. MRZ. 1952 Uhr. Min.

63 Rk 204/51
28

Finanzprokurator in Wien
Eing. 29 MRZ 1952
14645
Bilg.

An die

Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS Wien

Vl/5168/nob

2115

Wien V

Mittersteig 25

Antragsteller: Jaromir C z e r n i n - Morzin

Kitzbühel, Villa Seerose

~~Rechtsanwalt~~

Dr. MICHAEL STERN

vertreten durch :

~~Verteidiger in Zivilsachen~~

OA. in Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

~~RECHTSANWALT~~

DR. PAUL GEORG GLASS

und

OA. in

WIEN, I. SALZTORGASSE 7

Antragsgegner: Das Deutsche Reich, vertreten durch den mit
Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt
bestellten Abwesenheitskurator Viktor Peter
Harant, Wien I, Kohlmarkt 5 mab

wegen Rückstellung
eines Bildes .

Streitwert S 10.000.000.--

Antrag auf Sicherung eines Beweises .

14260

Dreifach
E Rubrik

NSW
IRM
2.2.1952

In umseitig rubrizierter Rückstellungsangelegenheit habe ich mit Schriftsätzen vom 30.8.1952 und 12.2.1952 meine ehemalige Gattin Alix Czernin, München, Nikolaiplatz 1 als Zeugin geführt. Diese Zeugin befindet sich, wie ich erfahren konnte, vorübergehend in München, Nikolaiplatz 1 und wird sich aus geschäftlichen Gründen innerhalb der nächsten 14 Tage in Salzburg aufhalten. Frau Alix Czernin ist bereit, vor dem Gericht in Salzburg auszusagen.

Bescheinigungsmittel : Dr. Walter Fum, Wien I, Salztorgasse 7.

Sollte Frau Alix Czernin während ihres kurzen Aufenthaltes in Salzburg nicht einvernommen werden, ist zu befürchten, dass in absehbarer Zeit eine Einvernahme dieser Zeugin nicht erfolgen kann, da sie in Deutschland ständig unterwegs und nur sehr schwer zu erreichen ist. Es ist äusserst fraglich, ob die Zeugin dann überhaupt wird einvernommen werden können. Eine Reise nach Wien und Einvernahme hier ist nicht möglich, da Frau Alix Czernin mangels der nötigen Genehmigungen nicht in die russische Zone einreisen kann.

Bescheinigungsmittel : wie oben.

Frau Alix Czernin soll über nachstehende Beweisthemen einvernommen werden :

- 1.) darüber, dass sie als Halbjüdin während der nationalsozialistischen Aera russischer Verfolgung ausgesetzt war und dass sich diese Verfolgung auch gegen mich, ihren damaligen Gatten, als jüdisch Versippten gerichtet hat,
- 2.) dass ich ausser wegen meiner jüdischen Versippung durch die Ehe mit Alix Czernin infolge meiner Schwägerschaft zu Schuschnigg ~~mit der Verantwortlichkeit zum Teil~~ durch Par-teistellen, insbesondere durch Kreisleiter Hofhans Schwersten politischen Verfolgungen ausgesetzt war,
- 3.) dass ich schliesslich 1943 durch die Nazis im Sudetenland entschädigungslos enteignet und ausgewiesen wurde

4.) darüber, dass ich niemals das rückstellungsgegenständliche Bild zu den Konditionen des erfolgten Verkaufes an Hitler verkauft hätte, wenn ich nicht infolge meiner politischen Verfolgung und der Absicht Hitlers, dieses Bild unbedingt zu erwerben, eine Enteignung gefürchtet hätte ,

5.) darüber, dass ich beim sogenannten Verkauf in Marschendorf durch Fosse vor die Tatsache gestellt wurde, das Bild Hitler zu überlassen und dass ich damals den Verkauf nur im Hinblick auf die berechnete Furcht vor politischen Repressalien im Falle der Weigerung zugestimmt habe.

Wien, den 26. März 1952

Jaromir Czernin-Morzin

Zl. 14260/52
2050

VI/5168/105

Gen. T.

63 Rk 204/51

An die
Rk-Komm.b.LG.f.ZRS

W i e n

Die Prok. bedauert, dem do. Ersuchen vom 17.3. 1952 auf Übersendung einer weiteren Gleichschrift des ha. Schriftsatzes vom 11.3.1952, Zl.10047/52-VI, keine Folge geben zu können, ^{weil} eine überschüssige Ausfertigung dieses Schriftsatzes ha. nicht vorhanden ist und dessen neuerliche Anfertigung angesichts der Überlastung des ha. Kanzleipersonals nicht möglich erscheint.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass ^{die Vertretung} einer Partei im gleichen Verfahren durch mehrere An-

31 März 1952

Schluss

wälte nicht vorgesehen ist (siehe §§ 41, Abs.3 und 80, Abs.1 ZPO), und auch im vorliegenden Fall angenommen werden konnte, dass der neu eingetretene Vertreter des Antragstellers an die Stelle des früheren getreten sei.

Bei künftigen Schriftsätzen und Eingaben wird die Prok. dessen ungeachtet entgegenkommenderweise der Komm. sovieler Ausfertigungen übermittelt, dass sämtlichen Rechtsvertretern des Antragstellers je eine zugestellt werden kann.

[Handwritten signature]
29/3

28/2.52
9.8.52
du.

Zl. 14645/52
2115

VI/5168/106

63 Rk 204/52

J. I.

An die

Rk-Komm. b.LG. f.ZRS.

W i e n

Rechtsanwalt	<i>H. G.</i>
Vertreter	<i>H. G.</i>
Beauftragter	<i>A. G. 52/52</i>

< aus ON.106 >

Ausserung der Finanzprokurator

4 f., 1 R.

Eingeschrieben
Einschreiben

Die Prok. spricht sich aus nachstehenden Gründen gegen den vom Antragsteller eingebrachten Antrag auf Sicherung eines Beweises durch die in nächster Zeit vor dem ~~OG~~ Salzburg anzuberaumende Einvernahme der Frau Alix Czernia als Zeugin aus:

1) Handelt es sich hier um eine - zumindest nach Ansicht des Antragstellers - sehr wichtige Zeugin, deren Einvernahme wegen des notwendigen persönlichen Eindruckes unbedingt vor dem erkennenden Gericht ~~mit~~ ~~geboden~~ ~~wendig~~ geboten erscheint.

2) Ist nicht einzusehen, warum die Zeugin nicht vor dem erkennenden Gericht erscheinen kann, da offensichtlich keinerlei Hinderungsgründe hierfür vorliegen. Die allgemein gehaltene gegenteilige Behauptung müsste zumindest entsprechend belegt werden.

3) Ist derzeit eine ordnungsgemässe Vertretung des Antragsgegners Deutsches Reich nicht möglich, da mangels Entscheidung über den Rekurs des bisherigen Kurators Dr.Philipp gegen seine Enthebung noch nicht feststeht, wer den Antragsgegner schliesslich vertreten wird. Es ist aber unbedingt geboten, dass der Antragsgegner auch bei einer Beweistagssetzung ordnungs-

A. 4. 52

gemäss vertreten ist.

4) Wird die Zeugin, wenn sie überhaupt bereit ist, in dieser Sache auszusagen, gewiss nicht anstehen, dem Antragsteller eine Anschrift bekanntzugeben, unter der sie ständig erreichbar ist. Angesichts des normalisierten Postverkehrs mit Deutschland kann dann kein Hindernis vorliegen, die Zeugin zur nächsten Verhandlung vor dem erkennenden Gericht zu laden.

Die Prok. stellt daher den

Antrag,

den Antrag auf Vernehmung der Zeugin Alix Czernin im Rechtshilfewege abzuweisen und die genannte Zeugin vor dem erkennenden Gericht zu laden.

Ab) die Entsch. d. Prok. über den Beweis Antrag bis zur Klärstellung der Frage der Vertretung des Deutschen Reichs in diesem Verfahren aufzuschieben.

verfügen.

31/3.52
9 Bel
Du.

Wäre dieser Beweis zugelassen werden sollte, die Vernehmung

Fr. Alix Czernin
(5) Wird die Zeugin vor allem als Zeugin in Betracht kommen.

von angebotener hat

Stärkung gefordert. Dieser Beweis wird aber viel impedieren. Verlässlicher durch die Vorlage der Stabsdienstdokumente (die zu jener Zeit des verstorbenen Regimentsführers - selbst wenn er bis dahin welche nicht besessen hätte - sich zu verschaffen genötigt war). Auffallend ist jedenfalls, dass der G. St., da er auf die Abstammung seiner fiktiven Verfehrer so ein Gewicht legt, diesen den leicht zu fubrenden Urk. - durchbeweis hierüber nicht bereits im Urtheil verfat.

Finanzprokuratur in Wien

Eing. 31. MRZ 1952

Blg. 14967

K. K. Nr. 940

32680/49 - VI

2. R.

3/4.52

98er
Su!

940

Journ.-Art.

Empf.

Lager-Nr. B 63. Österreichische Staatsdruckerei, 9728 51

14645

DV. 26.4. auf 26.5. überholt

Empfangsanweisung

Die von Spara Kitabul
für Rechnung 98 Chromin Molain
in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
eingezahlten 1200 S - g
sind in Empfang zu stellen und

A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-
zuschreiben und zu verrechnen:

- 1. z. Z. 2823/49 Fol. 51 Post (65/49) 1.200 S - g
- 2. z. Z. Fol. Rest: 53 (674) S - g
- 3. z. Z. Fol. Post S - g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S - g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S - g

191.457/1

Die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien hat heute in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters im objektiven Verfahren gegen Adolf Hitler, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Beschlagnahme des Vermögens nach Adolf Hitler wird auf Antrag der STA Wien gemäss § 5 VVVG, STBl. Nr. 177/45, angeordnet.

B e g r ü n d u n g :

Adolf Hitler hat im Jahre 1940 von dem österreichischen Staatsbürger Jaromir Czernin-Morzin das Gemälde vom Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" um den Kaufpreis von RM 1,650.000 erworben. Das Bild war zur Ausstellung in dem "Führermuseum" in Linz bestimmt. Der gegenwärtige Wert des Bildes dürfte sich auf 1 Million Dollar stellen.

Das Bild befindet sich dzt. in Verwahrung des Bundesministeriums für Unterricht.

Da Adolf Hitler als Führer und Reichskanzler des ehemaligen Deutschen Reiches, als Kriegsverbrecher im Sinne des KVG/47 anzusehen ist, jedoch nicht vor Gericht gestellt werden kann, wurde ein Vermögensverfallsverfahren gemäss § 24 VVVG eingeleitet, so dass die Beschlagnahme zur Sicherung des vom Verfall bedrohten Vermögens gemäss § 5 VVVG erforderlich erscheint.

Die Ratskammer des Landesgerichts f. Strafs.
W i e n , am 31.3. 1952

Präs. Dr. Naumann e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle:

Maier

Bundesminister für Finanzen	32
Erstattet am 8.4.1952	
191.457/1-32/12	

12-191.457-Nobler 11/5

Zl. 14260/52
2050

VI/5168/105

Gen. I.

63 Rk 204/51

An die

Rk-Komm. b. LG. f. ZRS

W i e n

Die Prok. bedauert, dem do. Ersuchen vom 17.3. 1952 auf Übersendung einer weiteren Gleichschrift des ha. Schriftsatzes vom 11.3.1952, Zl. 10047/52-VI, keine Folge geben zu können, ^{weil} da eine überschüssige Ausfertigung dieses Schriftsatzes ha. nicht vorhanden ist und dessen neuerliche Anfertigung angesichts der Überlastung des ha. Kanzleipersonals nicht möglich erscheint.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass ^{die Vertretung} einer Partei im gleichen Verfahren durch mehrere An-

31 März 1952

Schluss

wälte nicht vorgesehen ist (siehe §§ 41, Abs.3) und 80, Abs.1 ZPO), und auch im vorliegenden Fall angenommen werden konnte, dass der neu eingetretene Vertreter des Antragstellers an die Stelle des früheren getreten sei.

Bei künftigen Schriftsätzen und Eingaben wird die Prok. dessen ungeachtet entgegenkommenderweise der Komm. sovieler Ausfertigungen übermitteln, dass sämtlichen Rechtsvertretern des Antragstellers je eine zugestellt werden kann.

[Handwritten signature]
29/3

28/2.52
9.8.52
du.